

MULCHPFLICHT FÜR
WILDLEBENSÄRÄUME

Eine grünere und gerechtere
EU-Agrarreform wollte mithilfe
von Greeningauflagen den
Artenschwund im Offenland
stoppen. Doch die jährliche
Mulchpflicht verhindert
mögliche Artenvielfalt.

Werner Kuhn

Foto: Werner Kuhn



Geförderte Landschaft



WILDCARDING

Die dramatische Entwicklung in unserer Kulturlandschaft steht im krassen Widerspruch zu den erklärten Zielen der Bundesregierung. Gemeinsam mit den anderen EU-Mitgliedstaaten beschloss sie 2001 in Göteborg die „Europäische Nachhaltigkeitsstrategie“ und im November 2007 eine „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“ mit dem Ziel, bis 2010 den Verlust an biologischer Vielfalt gestoppt zu haben.

In einem „Nachhaltigkeitsindikator für die Artenvielfalt“ wurden unter anderem 59 Vogelarten aufgenommen, deren Bestandsentwicklung bundesweit anzeigen soll, ob das erklärte Ziel erreicht wurde. So stehen für das Agrarland Feld-, Heidelerche, Grau-, Goldammer und Braunkehlchen – genau jene Arten, die besonders unter dem Rückgang von Brachflächen leiden und von deren Ausgestaltung abhängig sind.

Ein weiteres Kennzeichen dieser Reform ist, dass der Spielraum, den die Mitgliedstaaten bei der nationalen Umsetzung der Beschlüsse erhalten haben, nochmals erheblich ausgeweitet wurde. Vor allem bei den Direktzahlungen bestehen zahlreiche Umsetzungsvarianten. Die den Mitgliedstaaten hier zugestandene Flexibilität soll ihnen

die Möglichkeit geben, nationale oder regionale Besonderheiten besser berücksichtigen zu können.

Eine wesentliche Neuerung ist das Verknüpfen der Direktzahlungen mit dem Einbringen konkreter Leistungen für den Klima- und Umweltschutz durch die Greening-Prämie. Neben dem Zwischenfruchtanbau oder dem Anbau von Leguminosen kann der Landwirt seine Greeningverpflichtung auch über das Stilllegen von Ackerflächen erfüllen.

Wenn die für mehrere Jahre stillgelegten Flächen mit einer artenreichen, mehrjährigen Kräutermischung angesät werden, entstehen dauerhafte, leistungsfähige Lebensräume mit vielfältigen Nutzungshabitaten. Diese Erkenntnis wurde in verschiedensten Forschungsprojekten dokumentiert. Eine der wichtigsten Voraussetzungen ist jedoch, dass die Pflanzenbestände über mehrere Jahre nicht gestört werden.

Nun droht durch die jährliche Mulchpflicht für Brachflächen, die der Landwirt als Ökologische Vorrangflächen (ÖVf) stilllegt, die Zerstörung wertvoller Überwinterrungslebensräume per gesetzlicher Verordnung.

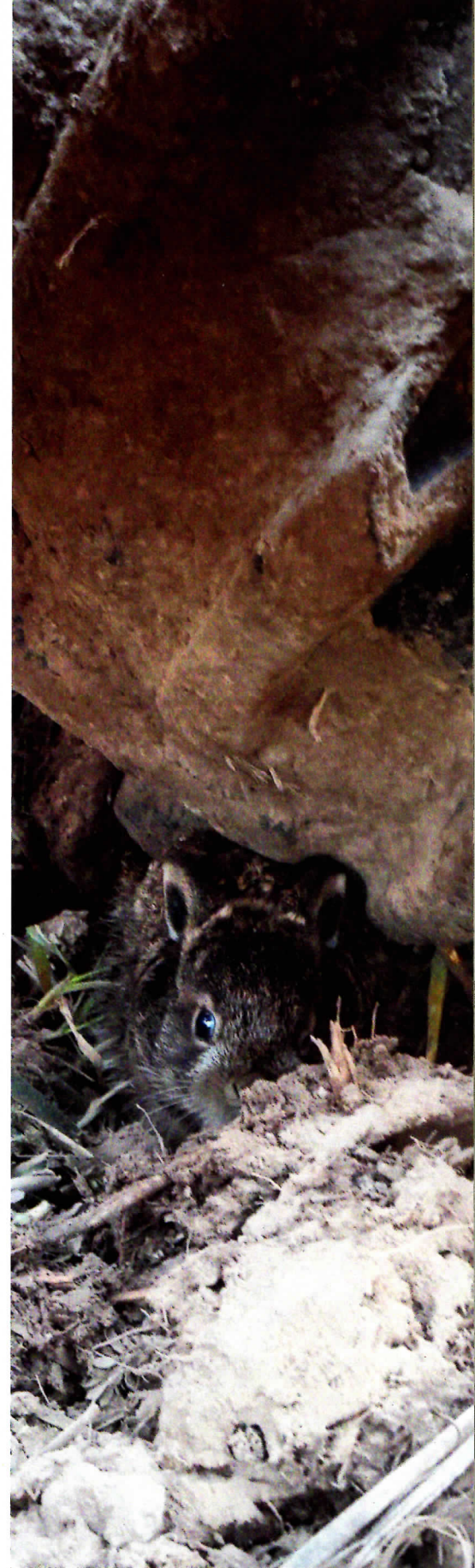


Diese ungemulchte Brache im Niederwildrevier bietet noch gute Deckung, während frische Äsung heranwächst.

Für seltene Arten wie Braunkehlchen werden Brachflächen erst ab dem dritten Standjahr als Bruthabitat interessant. Demgegenüber steht eine jährliche Mulchpflicht auf Greening-Brachflächen.



Fotos: Werner Kuhn



Ab dem 1. Juli dürfen die Landwirte mit dem Mulchen der ÖVf beginnen, und bis zum 1. April des Folgejahres muss diese Arbeit beendet sein.

Brachflächen verfügen in der Regel über ein geringes Nährstoffangebot. Somit bringt der zweite Aufwuchs kaum nennenswerte Herbst- und Winterdeckung. **Durch das Mulchen – auch von selbstbegrüntem Stilllegungsflächen – entsteht eine homogene Bestandsstruktur mit deutlich niedriger Lebensraumqualität.**

Pflanzen vermehren sich primär über Samen und nutzen, um sie auszubilden, meist eine gesamte Vegetationsperiode. Im Juli ist dieser Prozess bei vielen Arten noch nicht abgeschlossen. Bei manchen dauert es bis September. Durch das Mulchen werden aber die Samenstände zerstört. Am Boden liegende Sämereien sind nur kurze Zeit als Körneräsung verfügbar. Denn entweder setzt der Keimungsprozess ein, oder sie verderben. Für Vogelarten, wie Stieglitz (Vogel des Jahres 2016), Bluthänfling, Goldammer, Buchfink, aber auch Rebhuhn und Fasan, die im Winterhalbjahr auf Sämereien von Wildpflanzen angewiesen sind, entfallen diese Flächen als

Nahrungshabitat. Mulchschnitte fördern Gräser, wodurch es zur Artenverarmung auf der Fläche kommt. Das ist auch bei Kräutermischungen ohne Gräseranteil feststellbar.

Artensterben wird am Schreibtisch beschlossen und nicht auf dem Traktor

Laut der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung muss auf landwirtschaftlichen Flächen, die während des gesamten Kalenderjahres nicht für die Erzeugung genutzt werden, eine Mindesttätigkeit ausgeübt werden. Sonst sind sie nicht beihilfefähig. Grundsätzlich wird als Mindesttätigkeit verlangt, dass der „aktive Landwirt“ einmal jährlich den Aufwuchs mäht und das Mahdgut abfährt oder zerkleinert und ganzflächig verteilt. Vom 1. April bis zum 30. Juni des Antragsjahres dürfen diese Maßnahmen grundsätzlich nicht durchgeführt werden. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können auf Antrag genehmigen, dass eine solche Mindesttätigkeit nur in jedem zweiten Jahr und/oder andere Maßnahmen durchgeführt werden, soweit das aus natur-

Maschinenstopp in letzter Sekunde: Mulchen ist immer eine Gefahr für Lebewesen wie diesen Junghasen.



Unbearbeitete Brachfläche (l.) gegenüber gemulchter (r.): Auf einen Blick wird klar, was nützlicher für sämtliche Tiere ist.

Auch das Schalenwild weiß deckungsreiche Brachflächen ganzjährig zu schätzen.

oder umweltschutzfachlichen Gründen gerechtfertigt ist.

Abweichend davon ist die Beihilfefähigkeit auch bei einer nicht für eine Erzeugung genutzten landwirtschaftlichen Fläche gegeben, die einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme

(AUKM) der Länder unterliegt. Sie gewährleisten die Voraussetzungen, dass die Fläche in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten bleibt.

Es ist absolut unverständlich, dass Blühflächen, die im Rahmen eines Agrarumweltprogrammes der Länder etabliert wurden, nach fünf Jahren in einem guten ackerbaulichen Zustand sind und Blühflächen, die freiwillig als Greeningmaßnahme etabliert wurden, nicht!

Blühbrachen sind im ersten Standjahr für das menschliche Auge zwar sehr attraktiv, haben jedoch noch geringe Lebensraumqualität. Die steigt erst mit zunehmendem Alter durch Bodenruhe und abgestorbene Stängel. Ordentlich erscheinen die Bestände zwar nicht, aber die Natur kennt den Begriff einer aufgeräumten „Sagrotanlandschaft“ nicht.

Gezielt begrünte Altbrachen entwickeln frühestens ab dem dritten oder vierten Standjahr Lebensraumqualität etwa für Braunkehlchen. Ein Brutbiotop findet diese Rote-Liste-Art nur in Flächen mit vielfältiger Krautschicht zur Nahrungssuche und Nestbau. In den klassischen Brutbiotopen der



Hochstaudenflur sind sie nicht mehr häufig anzutreffen, sondern eben auf – wenn man so will – „landwirtschaftlichen Flächen“, die meist mit der Saatmischung „Lebensraum I“ eingesät wurden (Untersuchung Landesbund für Vogelschutz Hof: 80 % der Population). Dies wird wiederum durch Untersuchungen des LBV auf gezielt begrüneten Ackerflächen im Landkreis Würzburg bestätigt.

Seit dem dritten Standjahr haben sich neben Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Sumpfrohrsänger, Heckenbraunelle unter anderem auch Rebhuhn und Fasan auf den Flächen etabliert.

vereinbar, dass ein Töten ohne vernünftigen Grund stattfindet.

Forderung: Landwirte, die Ihre ÖVf im Rahmen des Greenings mit einer mehrjährigen Ansaatmischung freiwillig begrünen, haben bereits deutlich mehr geleistet, als die Verordnung es fordert. Solche Flächen müssen im Rahmen eines einfachen Genehmigungsverfahrens von der jährlichen oder zweijährigen Mulchpflicht entbunden werden! Die bürokratischen Hürden nehmen den Bauern die Bereitschaft und Freude beim Umsetzen auf Ackerflächen. In der abge-



Fotos: Werner Kuhn

Mehrjährige ungemulchte Pflanzenbestände werden vom Niederwild bevorzugt angenommen. Dort lässt sich natürlich auch Beute machen!

Jeder Mulchvorgang kostet eine Vielzahl von Wirbellosen und Wirbeltieren das Leben. **Es gibt keinen Zeitpunkt, an dem Mulchen ohne negativen Einfluss ist:** Von Juli bis September ist das Jungwild gefährdet, ab September wird der Überwinterungslebensraum zerstört, und ab Februar wird der erste Satz Junghasen eliminiert. Auch Insekten, die in den Stängeln in verschiedenen Entwicklungsstadien überwintern, werden vernichtet. Es ist mit dem Tierschutzgesetz sicherlich nicht

laufenen Förderperiode konnte das durch Anträge bei einem anerkannten Naturschutzverband (Jagdverbände) unbürokratisch und erfolgreich umgesetzt werden.

Ich glaube nicht, dass die Gedanken der EU-Bürokraten, die besagen: „Wenn ein Landwirt für eine Fläche Geld bekommt, dann muss er auch etwas dafür tun“, einer juristischen Würdigung bezüglich des Tötens ohne vernünftigen Grund standhalten würde!

ORIGINAL
Patentrechtlich geschützt
hotz
 NACHSUCHEN- UND
 JAGDHOSE »PROFI«



Gesamtnote: ******* = sehr gut**
 Testurteil Jagdhose Wild u. Hund; Heft Nr. 14/2008
 Empfohlen von der Deutsche Jagdzeitung (11/2012)

Jagdhose
259€*

Hose mit Kevlareinsatz



abnehmbarer Nierenschutz



elastischer Einsatz

*inkl. 19% MwSt. + 7,90 € Versandkosten

■ HOTZ Nachsuchen- und Jagdhose Profi

Größe: 46 - 60

In 2 Ausführungen erhältlich:

Hose komplett aus mittelbraunem **Vollleder** (ohne Knie- und Kehlnaht) oder mittelbraunes Nubukleder mit **Kevlareinsatz** im unteren Beinbereich

- Maximaler Tragekomfort durch elastischen Einsatz im Schrittbereich
- abnehmbarer Nierenschutz
- zwei Einschub-, eine Messer- und Gesäßtasche; alle mit Leder gefüttert
- hohe Verarbeitungsqualität
- resistent gegen Dornen, Stacheln etc.
- maschinenwaschb. m. Lederwaschmittel

Bestellen Sie noch heute per E-Mail oder Telefon!

Infos: Hotz Landhausmode
www.hotz-landhausmode.de
Bestellung: telefonisch unter **07431.590991** oder per Email an hotz-ledermode@web.de